

**Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von  
Schuldnerberatungsleistungen als Fachberatung  
- Gültigkeit ab 01.07.2026 -**

**1) Leistungszweck, Rechtsgrundlage**

- a) Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften des Kreises für Zuwendungen an Dritte für Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Form von Schuldnerberatung, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen.
- b) Soziale Schuldnerberatung als Fachberatung im Sinne der § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16a Ziff. 2 SGB II hat das Ziel, im Rahmen von Krisenintervention
  - überschuldeten Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme nachhaltig zu helfen, Wege aus der Überschuldung aufzuzeigen
  - deren Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu fördern
  - umgehend an geeignete soziale Fachstellen weiter zu vermitteln, wenn psychosoziale Probleme im Vordergrund stehen (z. B. Suchterkrankungen).

Eine Krisenintervention kann erforderlich sein bei

- Miet- oder Stromschulden der aktuellen Wohnung
  - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Kontopfändung, Sachpfändung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
  - Vorliegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
  - die Einnahmen übersteigende Ausgaben (Haushaltsbogen)
  - Ratenzahlung trotz Bezug ALG II
  - nicht vorhandenem Girokonto
- c) Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines ausreichenden - möglichst flächendeckenden - Angebots von auf Dauer eingerichteten Schuldnerberatungsstellen im Kreisgebiet
  - d) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2) Gegenstand der Förderung**

- a) Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die soziale Schuldnerberatung als Fachberatung im Sinne der § 11 SGB XII und § 16a Ziff. 2 SGB II für Personen, die ihren Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg haben und bei denen eine Überschuldung bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Die Vorschriften des § 73 SGB XII können Beachtung finden. Als Empfänger von Schuldnerberatung nach dieser Richtlinie kommen nur Personen in Betracht, deren Einkommen folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

- Zweifacher Regelsatz i. S. des § 28 SGB XII zuzüglich Unterkunftsbedarf zuzüglich Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII.  
Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die sich aus dem Antrag der Schuldnerberatungsstellen ergebenden Abtragszahlungen (Ratenzahlungen etc.) berücksichtigt. Ein eventueller Vermögenseinsatz bemisst sich nach den Regelungen des § 90 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

b) Es wird zwischen zwei Beratungstypen unterschieden:

- Sondierungsberatung von bis zu 4 Stunden.
- weiterführende Grundberatung von bis zu 20 Stunden.

Es gelten die Qualitätsstandards der Schuldnerberatung im Land Schleswig-Holstein.

c) Verbraucherinsolvenzberatung ist nicht Gegenstand der Förderung.

d) Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der Schuldnerberatung nach dieser Richtlinie anfallen. Personalausgaben sind zwendungsfähig, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 4 b) vorliegen, für:

- Beratungskräfte bis zur Entgeltgruppe E 9 TVöD,
- Beratungskräfte mit Leitungsfunktion bis zur Entgeltgruppe E 10 TVöD,
- Beratungskräfte mit Leitungsfunktion bei denen die Entgeltgruppe vor Inkrafttreten des TVöD im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht wurde, bis zur Entgeltgruppe E 11 TVöD.

Personalgemeinkosten sind nur bis zur Höhe von 5 % der Personalkosten zwendungsfähig. Darüberhinausgehende Overheadkosten werden nicht erstattet.

### **3) Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerinnen**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Schuldnerberatungsstellen, die ein flächendeckendes dezentrales Beratungsangebot im Kreis Herzogtum Lauenburg vorhalten und gleichzeitig anerkannte Stellen gemäß § 305 InsO des Landes Schleswig-Holstein sind. Dieses gilt als erfüllt, soweit eine Geeignetheit nach § 1 AG InsO SH vorliegt.

### **4) Zuwendungsvoraussetzungen**

a) Anforderungen an den Träger

- Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Nachweis über den Betrieb einer Schuldnerberatungsstelle im Kreisgebiet

b) Personelle Voraussetzungen

Zumindest eine in der Stelle tätige Person soll über eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomsozialarbeiter/in, Diplomsozialpädagoge/in oder einen ver-

gleichbaren Hochschulabschluss im Sozialwesen, als Diplombetriebswirt/in oder Betriebswirt, als Ökonom/in, als Bankkaufmann/frau, im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung verfügen.

Zusätzlich zu einer der aufgeführten Ausbildungen sollen alle Beratungsfachkräfte über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldnerberatung verfügen. Diese sind anzunehmen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung nachgewiesen oder aufgrund der Ausbildung oder praktischer Erfahrung vorausgesetzt werden können.

c) Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- Die einzelnen Beratungsstellen müssen für ratsuchende Einwohner des Kreises Herzogtum Lauenburg als solche erkennbar und jedermann zugänglich sein
- Der Träger stellt sicher, dass die Schuldnerberatungsstelle von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht.
- In der Schuldnerberatungsstelle-müssen mindestens zwei hauptamtliche Beratungsfachkräfte beschäftigt sein, davon muss mindestens eine Beratungsfachkraft über eine dreijährige praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügen. Die Gesamtzeit der Beratungsfachkräfte darf eine Vollzeitstelle Fachberatung nicht unterschreiten.
- Der Träger hat die erforderliche Rechtsberatung und eine kontinuierliche Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherzustellen
- Die Schuldnerberatungsstelle muss über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen. Dazu gehören insbesondere
  - geeignete Räume, in denen Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind,
  - ein eigener Telefonanschluss und Internetzugang einschließlich der Kommunikationsmöglichkeit mittels E-Mail,
  - ein Hinweisschild auf die Beratungsstelle und deren Öffnungszeiten am Eingang,
  - regelmäßige Öffnungszeiten im Rahmen einer regelmäßigen wöchentlichen Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung) von 3 Stunden Dauer und einer fernmündlichen Erreichbarkeit an den weiteren Werktagen.
- Der Träger hat zu erklären, dass er weder selbst unter dem jetzigen oder einem anderen Namen noch mit ihm durch Personenidentität oder sonstige Verpflichtungen verbundene Organisationen, Vereine oder Gesellschaften derzeit und in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder vergleichbare Dienste betreibt oder betrieben hat
- Der Träger verpflichtet sich, jährlich, jeweils bis zum 31. März des Folgejahres, der Bewilligungsbehörde einen Tätigkeitsbericht nach deren Vorgaben vorzulegen.

## **5) Anforderungen an die Beratungstätigkeit**

- a) Mit Beginn der Sondierungsberatung ist dem Kreis Herzogtum Lauenburg ein Zugangsbogen zuzuleiten. Diese ist im Rahmen der Sprechstundenregelung kurzfristig, innerhalb von acht Werktagen zu ermöglichen.
- b) Vor Beginn einer weiterführenden Grundberatung ist der Bedarf dem Kreis Herzogtum Lauenburg nachzuweisen
- c) Die Wartezeit für die Aufnahme in die weiterführende Grundberatung soll nicht mehr als 1 Monat betragen.
- d) Die Schuldnerberatung ist für den Ratsuchenden unentgeltlich zu erbringen. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen ist zulässig.
- e) Von der Verfahrensweise nach a) bis b) kann abgewichen werden, wenn die Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum ohne nennenswerte Beanstandungen positiv verläuft und eine Überprüfung auf andere Weise sichergestellt wird.

## **6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- a. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.
- b. Die Verteilung der Mittel erfolgt u.a. durch das Ansetzen eines Sockelbetrages, der notwendig ist, um fixe Sachkosten wie Raummiete, Strom und Heizung zu decken.
- c. Darüber hinaus sind Fachleistungsstunden, die in Form von Teambesprechungen (Fallbesprechungen/Supervision) von den Beratungskräften geleistet werden, abrechenbar
- d. Es wird ein Stundensatz von 71,70 € zugrunde gelegt.
- e. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Übersteigen die beantragten Förderbeträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Zuwendung bei sonst vorliegenden Voraussetzungen prozentual pro Beratungsstelle entsprechend des im Antrag nachgewiesenen Beratungsaufkommens des Vorjahres.
- f. Bis Ende Februar jeden Jahres teilt der Kreis Herzogtum Lauenburg jeder nach diesen Richtlinien betriebenen Schuldnerberatungsstelle mit, für wie viele Stunden soziale Schuldnerberatung im laufenden Haushaltsjahr Mittel maximal zur Verfügung stehen.
- g. Die Verteilung der Mittel erfolgt u.a. durch das Ansetzen eines Sockelbetrages, der notwendig ist, um Sachkosten wie Raummiete, Strom und Heizung zu decken.
- h. Darüber hinaus werden notwendige Fachleistungsstunden, die in Form von Teambesprechungen (für Fallbesprechungen und Supervision)

## **7) Verfahren**

- a) Bewilligungsbehörde ist der Kreis Herzogtum Lauenburg.
- b) Für eine Förderung nach dieser Richtlinie sind die Voraussetzungen der Ziffern

3-6 zu erfüllen. Diese gelten als erfüllt, wenn die Schuldnerberatungsstelle, für die die Förderung nach dieser Vorschrift beantragt wird, entsprechend des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der jeweiligen Fassung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 305 Abs. 1 der Insolvenzordnung anerkannt wurde. Diese Anerkennung ist mittels Vorlage des Anerkennungsbescheides nachzuweisen. Dieses gilt als erfüllt, soweit eine Geeignetheit nach § 1 AG InsO SH vorliegt

- c) Neuanträge sind bis zum 30. August des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt.
- d) Anträge von Zuwendungsempfängern, die in vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig Zuwendungen erhalten haben, sind jährlich bis zum 30. September vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- e) Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, so beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.
- f) Dem erstmaligen Antrag ist insbesondere beizufügen:
  - der Nachweis, dass ein Führungszeugnis des Leiters nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt wurde,
  - die schriftliche Versicherung des Leiters, dass gegen ihn keine Strafverfahren anhängig sind, er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und er keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste betreibt beziehungsweise in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung betrieben hat,
  - der Nachweis über die Anzahl der hauptamtlichen Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung,
  - ihre Qualifikation und Berufserfahrung in der Schuldnerberatung nach Maßgabe der Ziffer 4)b),
  - eine schriftliche Versicherung, dass neben der Schuldnerberatung keine Kredit-, Finanz-, Finanzierungs-, Vermittlungs- o. ä. Dienste gewerblich betrieben werden,
  - die Darstellung der Ausstattung und Lage der Räume sowie Angabe der Öffnungszeiten,
  - eine Konzeption zur Beratungstätigkeit
  - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit,
  - der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit der Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
  - eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
  - ggf. der Nachweis des Beratungsaufkommens des Vorjahres sowie der Nachweis über die Betreibung einer Schuldnerberatungsstelle auf dem Kreisgebiet

## 8) Dokumentation

- Hierzu sind die Anlagen der Förderrichtlinie zu verwenden. In dem Antrag sind ein jeder beratenen Person eindeutig zuzuordnendes Aktenzeichen, ihr Wohnort, die Anzahl der geleisteten Stunden und der sich daraus ergebende Eurobetrag zu nennen. Eine abrechnungsfähige Beratung kann nur erfolgen, wenn die beratene Person einer Akteneinsicht durch den Kreis Herzogtum Lauenburg zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung schriftlich zustimmt. Eine entsprechende Erklärung ist vor Beratungsaufnahme zu dokumentieren.
- Diese Formblätter sind von der Schuldnerberatungsstelle alphabetisch sortiert und quartalsweise abgeheftet mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Soziale Leistungen, oder dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzulegen. Gleiches gilt für die Akten der Klientinnen und Klienten

## 9) Abrechnung

- Die Stundensätze werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Abrechnungen für durchgeführte Sondierungs- und Grundberatungen müssen jeweils bis zum Ende des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats vorliegen. Es können Abschlagszahlungen für das laufende Haushaltsjahr vereinbart werden. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage der Anträge für das vierte Quartal des abgelaufenen Haushaltsjahres.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Kreises sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

## 10) Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 05.07.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 zum 31.12.2022 außer Kraft. Der Sozialausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinie ermächtigt.

Ratzeburg, den 09.07.2026

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat

gez. Dr. Christoph Mager